

**SATZUNG**  
des  
**Verschönerungsvereins für das Siebengebirge**

---

**Präambel:**

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge – im Folgenden VVS genannt - ist im 19. Jahrhundert aus dem Engagement verantwortungsbewusster Bürger für die Erschließung, Erhaltung und den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft des Siebengebirges entstanden. Ihm sind durch königlichen Erlass vom 13. Dezember 1871 die Rechte einer juristischen Person und durch kaiserlichen Erlass vom 18. Januar 1899 das Recht verliehen worden, „das zur Erhaltung der Schönheiten des Siebengebirges erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben“. Von 1986 bis 2017 war der VVS Träger des Naturparks Siebengebirge.

**§ 1**

**Name**

Der Verein führt den Namen „**Verschönerungsverein für das Siebengebirge**“.

**§ 2**

**Sitz**

Der VVS hat seinen Sitz in Königswinter.

**§ 3**

**Zweck**

- (1) Der Zweck des VVS besteht in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Siebengebirge.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere durch die im Folgenden aufgeführten Ziele:
  1. dauerhafter Schutz der Kultur- und Kulturlandschaft des Siebengebirges vor Zerstörungen und Schädigungen;
  2. Förderung sonstiger Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im Siebengebirge und Bewahrung der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
  3. Verbreitung von Kenntnissen über das Siebengebirge, insbesondere seine Geologie, Geschichte, Tier- und Pflanzenwelt sowie über Natur- und Umweltschutz und Unterstützung und Förderung des Wildnisgedankens im Siebengebirge;
  4. Werbung für den schonenden Umgang mit den Schätzen der Natur und Kultur;
  5. Jugendarbeit im Sinne der Ziele des VVS;
  6. Wege und solche Anlagen im Siebengebirge, die zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit seiner Besucher beitragen, auf in seinem Eigentum befindlichen Grundbesitz im Siebengebirge herzustellen und zu unterhalten.

- (3) Soweit den vorstehenden Zwecken dienlich, darf der VVS anderen Vereinigungen (z.B. der Organisation des Naturparks Siebengebirge) beitreten.

#### **§ 4**

##### **Selbstlosigkeit und Zweckbindung**

- (1) Der VVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der VVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des VVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der VVS darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VVS. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen angemessenen pauschalen Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gemäß der Bestimmung des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ist zulässig.

#### **§ 5**

##### **Mittel**

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der VVS durch
1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Spenden und Stiftungen,
  3. sonstige Erträge.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglied des VVS können werden
1. jede natürliche Person,
  2. Familien und eingetragene Lebenspartnerschaften,
  3. jede juristische Person,
  4. andere Vereinigungen,
- die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen wollen.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Begründung seiner Entscheidung.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung und des Mitgliedsausweises wirksam.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die Ziele des VVS zu fördern,
  2. den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder nach § 7 Nr. 2. bis 4. haben jeweils eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Eingangsstempel) schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.

## **§ 10**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
  1. wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn er dem säumigen Mitglied schriftlich angedroht wurde und nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

2. wenn ein Mitglied den Zwecken des VVS zuwider handelt oder gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Beirats. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
  - (5) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.
  - (6) Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 11**

### **Organe**

Die Organe des VVS sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. mindestens 5 und bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den VVS im Außenverhältnis gemeinschaftlich. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende den VVS gemeinsam mit einem Beisitzer. Dies gilt auch für die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, einberuft. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den VVS ehrenamtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VVS. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Unterstützung der Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzusetzen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Rechnungslegung nach den allgemein gültigen kaufmännischen Grundsätzen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (5) Der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz) ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen. Er soll den Rechnungsprüfern zur Prüfung und bis zum 30. September des Folgejahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **§ 14**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a. mindestens 10 und bis zu 16 zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - b. je einem fachkundigen zu entsendenden Vertreter
    - des Oberbürgermeisters der Stadt Köln,
    - des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises,
    - des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn,
    - des Bürgermeisters der Stadt Königswinter,
    - des Bürgermeisters der Stadt Bad Honnef,
    - des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland,
    - der örtlich zuständigen Forstbehörde,
  - c. den Ehrenmitgliedern des VVS,
  - d. durch den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufenen sachkundigen Personen mit beratender Stimme.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Neuwahl.
- (3) Der Beirat wird mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 9 stimmberechtigten Beiratsmitgliedern durch den VVS-Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Der Beirat beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist über die Sitzungen des Beirats durch Einladung und Niederschrift zu informieren.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- (2) Der Beirat ist insbesondere zu hören bei
  1. Vorlage des Jahresabschlusses,
  2. Antrag des Vorstandes auf Änderung des Mitgliedsbeitrages,
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  4. Verwendung von Grundstücken zu anderen als forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken,
  5. Beitritt zu anderen Vereinigungen.
- (3) In dringenden Fällen, insbesondere wenn Ausgaben für die Waldpflege oder für nicht aufschiebbare Unterhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Gebäuden des VVS erforderlich sind, bedarf es der vorherigen Anhörung des Beirats nicht. Dem Beirat sind diese Ausgaben in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
  1. von einem Zehntel der Mitglieder,
  2. von den Kassenprüfern,
  3. vom Beirat.
- (4) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung abgesandt worden sein.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl von bis zu 16 Beiratsmitgliedern § 14 (1) 1.
  3. Wahl von drei Kassenprüfern

4. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Prüfungsberichts
  - Feststellung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung zur Auflösung des VVS
11. Beschlussfassung über die Grundlagen der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 4 (5)

## **§ 18**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Bestimmungen des § 20.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist jeweils ein Vertreter stimmberechtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 19**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein und in schriftlicher Form der Einladung beiliegen.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Zur Auflösung des VVS ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 20**

### **Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschriften sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Änderungen in seiner Zusammensetzung und Auflösung des VVS dem Finanzamt mitzuteilen.

- (3) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 21**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer tragen den Kassenprüfbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

## **§ 22**

### **Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des VVS oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Naturschutzbehörden Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn entsprechend ihrer Flächenanteile am Naturschutzgebiet Siebengebirge übergehen.
- (2) Das Vermögen ist für Naturschutzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Siebengebirge zu verwenden. Dies ist gegenüber der Bezirksregierung Köln als Oberer Naturschutzbehörde nachzuweisen.

## **§ 23**

### **Aufsicht**

- (1) Der VVS untersteht als altrechtlicher Verein der Aufsicht der Bezirksregierung Köln. Ihrer Genehmigung unterliegen Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

## **§ 24**

- (1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des VVS am 14.11.2017 verabschiedet.
- (2) Sie wird mit Zustellung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln am 22.11.2017 rechtskräftig.
- (3) Die in dieser Satzung in maskuliner Form genannten Funktionsträger sind jeweils auch in femininer Form zu verstehen.